



DEUTSCHLAND GMBH

# Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBEZEICHNUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wird bei der Einlegung der Fahrzeugzulassung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
AG H632	TL 1000 S	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone:  <b>keine Bereifung gem. ABE</b>	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. <b>BT016F</b> Hypersport   h. <b>BT016R</b> Hypersport v. <b>BT016F Pro</b> Hypersport   h. <b>BT016R Pro</b> Hypersport v. Hypersport <b>S20F</b>   h. Hypersport <b>S20R</b> <b>Die Profile BT016 und S20 dürfen kombiniert werden.</b> v. <b>BT015F</b> Radial G   h. <b>BT015R</b> Radial G v. <b>BT014F</b> Radial   h. <b>BT014R</b> Radial v. <b>BT003F</b> Racing Street   h. <b>BT003R</b> Racing Street v. <b>BT021F</b> Sport Touring   h. <b>BT021R</b> Sport Touring v. <b>BT023F</b> Sport Touring   h. <b>BT023R</b> Sport Touring <b>Die Profile BT021 und BT023 dürfen kombiniert werden.</b> v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) v. Hypersport <b>S20F</b>   h. Hypersport <b>S20R</b>

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

## mopedreifen.de

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Zustand in der EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: